



FÖRDERVEREIN DER LEONARDO DA VINCI SEKUNDARSCHULE OVERATH e.V.

2. Nachtragssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der "Leonardo da Vinci Sekundarschule Overath e.V.". Der Sitz des Vereins ist Overath.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Leonardo da Vinci Sekundarschule Overath.

Er unterstützt die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schule durch finanzielle Hilfen bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Unterstützungen bei Veranstaltungen, Beschaffung von Ausstattungsgegenständen sowie Betreuungsmaßnahmen der Schülerinnen und Schüler, soweit diese durch den Schulträger nicht ausreichend gefördert werden kann. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich für den bewilligten Zweck eingesetzt werden

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Aufgaben des Vereins und der Förderung der Sekundarschule Overath Interesse hat.
- 2.) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereines an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den Betrag einzuziehen.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist mindestens 4 Wochen vorher mit Schluss zum Schuljahr/Beitragsjahr schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch einen schriftlichen Bescheid, wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

- 4.) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 5.) Die Mitglieder haben die Pflicht, den von ihnen gewählten Beitrag zu entrichten.

§ 4 Beitrag

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich mindestens € 12,00 und wird von dem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit unterstützt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Beitragsjahr ist abweichend vom Geschäftsjahr das Schuljahr und beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Beitragsjahr ist abweichend vom Geschäftsjahr das Schuljahr gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) der erweiterte Vorstand

§ 7

Nicht belegt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB, sowie dem erweiterten Vorstand.

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der
 - a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Kassierer/in
 - d. Schriftführer/-in

- 2.) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und
- a. Schulleiter/-in
 - b. dem/der Schulpflegschaftsvorsitzenden
 - c. dem/der Vorsitzenden der Schülerversammlung (SV)
 - d. fakultativ bis zu sieben Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben. Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Vertretungsbefugnis auf ein einzelnes Vereinsmitglied delegiert werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand und die Kassenprüfer bleiben bis auf Widerruf bzw. Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger wählen.

Die Vorstandssitzungen sind durch den/die Vorsitzende(n) einzuberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr vom Vorstand unter genauer Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Jahresbericht der/des Vorsitzenden,
- b) den Kassenbericht,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre,
- e) die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen alle zwei Jahre

- 2.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.

- 3.) Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher im Mitteilungsblatt der Stadt Overath und durch Aushang in der Schule erfolgen.

- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 5.) Bei Abstimmungen und bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 6.) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen erfolgt öffentlich oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.
- 7.) Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:
 - a) Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 8.) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 9.) Die Mitgliederversammlung soll vom/n (der) 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/n Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss ferner Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des Vorsitzenden und Schriftführers enthalten. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 10 Kassengeschäfte

- 1.) Die Kassengeschäfte können von jedem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied einzeln geführt werden. Das Onlinebanking soll vom/n (der) Kassierer/in geführt werden.
- 2.) Der/Die Kassierer/in hat jährlich in der Hauptversammlung sowie auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.
- 3.) Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- 4.) Alle Auszahlungen über 1.000,00 EUR müssen jeweils vom/von (der) Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in gegengezeichnet werden.
- 5.) Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 11 Einnahmen

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, Gewinnanteile oder sonstige Vergütungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13 Verwendung von Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins der Leonardo da Vinci Sekundarschule, dem Rechtsträger der Stadt Overath zu; der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 2 zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von Ihnen nach § 4 dieser Satzung geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein zu tätigenen Geschäften zum Ausdruck bringen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Vollversammlung am 21.06.2016 einstimmig beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Overath, den 21.06.2016